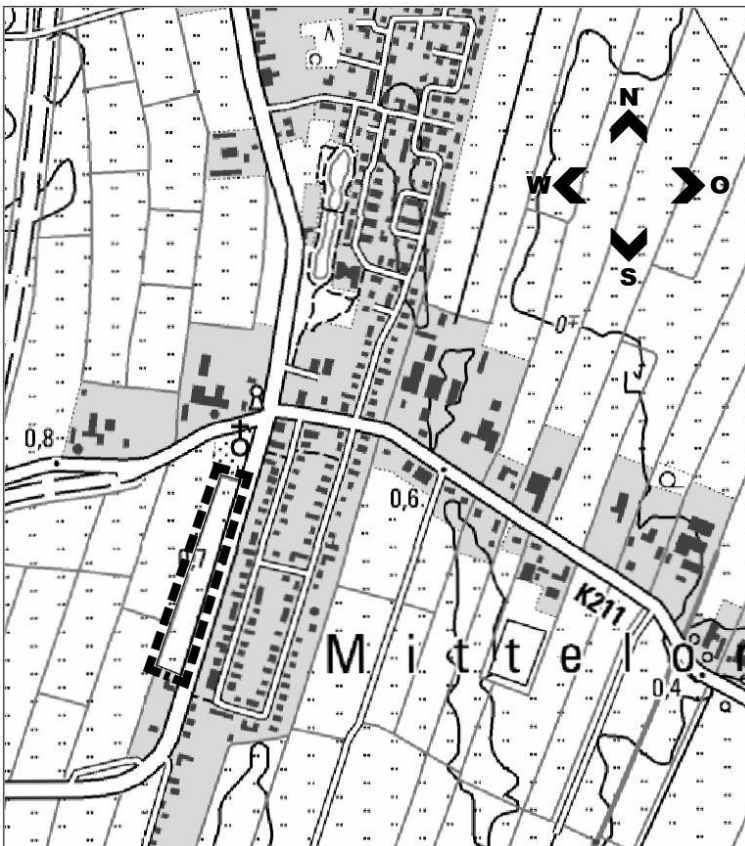


## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 48, Südlich der Kirche Oldenbrok-Mittelort mit Begründung**

Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner 36. Sitzung am 15. Dezember 2020 den Bebauungsplan Nr. 48 (Bebauungsplan der Innenentwicklung mit Einbeziehung von Außenbereichsflächen), Südlich der Kirche Oldenbrok-Mittelort mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der kartographisch dargestellte Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 48 ist aus dem nachstehend veröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.



Schaffung eines Wohnbaugebiets südlich der Kirche in Oldenbrok-Mittelort.

Der Beschluss der Gemeinde (§ 10 Abs. 3 BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 48 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 48 (Bebauungsplan der Innenentwicklung mit Einbeziehung von Außenbereichsflächen), Südlich der Kirche Oldenbrok-Mittelort mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 48 (Bebauungsplan der Innenentwicklung mit Einbeziehung von Außenbereichsflächen), Südlich der Kirche Oldenbrok-Mittelort mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Ovelgönne, Bauamt, Rathausstr. 14, 26939 Ovelgönne, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den

Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenso im Internet unter <https://www.ovelgoenne.de/bauleitplanung> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauBG hingewiesen.

Hiernach werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 48 (Bebauungsplan der Innenentwicklung mit Einbeziehung von Außenbereichsflächen), Südlich der Kirche Oldenbrok-Mittelort schriftlich gegenüber der Gemeinde Ovelgönne unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Ersatzansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Ovelgönne, 17. Juni 2022**

**Sascha Stolorz**